



Jugendamt des Landkreises Ravensburg

Anlage 1 zur Vorlage 0056/2023

Dienstanweisung zur Wahrnehmung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII

Stand: 07.02.2023

Dienstanweisung zur Wahrnehmung des Schutzauftrags gemäß § 8a SGB VIII

1. Vorbemerkung

Durch die Einfügung des § 8a in das SGB VIII hat der Gesetzgeber den Schutzauftrag der Jugendhilfe konkretisiert und als Aufgabe der Jugendhilfe betont. Der § 8a SGB VIII stellt die Pflicht des Jugendamts klar, gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung nachzugehen, normiert den fachlichen Standard einer Einschätzung des Gefährdungsrisikos durch mehrere Fachkräfte und legt fest, dass Kinder, Jugendliche und deren Personensorgeberechtigte in der Regel in die Gefährdungseinschätzung mit einzubeziehen sind.

Das bisherige Verfahren im Jugendamt Ravensburg wurde überprüft und auf der Grundlage der Erfahrungen in der Anwendung und veränderter rechtlicher Regelungen weiterentwickelt.

Diese Dienstanweisung soll Orientierung und Handlungssicherheit bei Gefährdungsfällen geben.

2. Aktueller Gesetzeswortlaut § 8a SGB VIII

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist,

- 1. sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen sowie
- 2. Personen, die gemäß § 4 Absatz 3 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz dem Jugendamt Daten übermittelt haben, in geeigneter Weise an der Gefährdungseinschätzung zu beteiligen.

Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

(3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

- 1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
- 2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
- 3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In den Vereinbarungen sind die Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft zu regeln, die insbesondere auch den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen Rechnung tragen. Daneben ist in die Vereinbarungen insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

(5) In Vereinbarungen mit Kindertagespflegepersonen, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass diese bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes eine Gefährdungseinschätzung vornehmen und dabei eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzuziehen. Die Erziehungsberechtigten sowie das Kind sind in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird. Absatz 4 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(6) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gesprächs zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

3. Zuständigkeit innerhalb des Jugendamts Ravensburg

Eine Meldung einer Kindeswohlgefährdung kann in telefonischer, schriftlicher Form, z. B. per E-Mail oder Brief, sowie persönlich erfolgen. Eine telefonische/mündliche Meldung einer Kindeswohlgefährdung von außerhalb des Jugendamtes muss grundsätzlich von allen Mitarbeitenden im Jugendamt entgegengenommen werden. Um evtl. zeitliche Verzögerungen zu vermeiden sollen Meldungen oder Meldende direkt an den ASD weitergeleitet werden.

Verwaltungsfachkräfte haben Meldungen oder Meldende unverzüglich an die Sachbearbeitenden oder den Bereitschaftsdienst weiterzuleiten.

Gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung, die in einer internen laufenden Fallbearbeitung außerhalb des ASD aufkommen, müssen von allen Sachbearbeitenden im Jugendamt an den ASD weitergegeben werden.

Für die fachliche Bearbeitung von Kinderschutzfällen innerhalb des Jugendamts ist der ASD zuständig. Entsprechend dieser Dienstanweisung sind die Leitungskräfte an fachlichen Einschätzungen zu beteiligen oder unmittelbar im Anschluss zur Kenntnis über die Anwendung des Verfahrens zu informieren.

Bei Gefahr im Verzug und keiner bestehenden Möglichkeit den zuständigen ASD oder Bereitschaftsdienst einzuschalten, muss von allen Sachbearbeitenden im Jugendamt umgehend gehandelt werden und die notwendigen Maßnahmen zur Sicherstellung des Kindeswohls eingeleitet werden.

4. Vorgehen im Schutzauftrag

4.1 Ersteinschätzung

Bei einer telefonischen/mündlichen externen Meldung ist mit der meldenden Person zunächst zu klären, ob es sich um Anhaltspunkte auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung handelt. Handelt es sich um entsprechende Anhaltspunkte, ist der **Erfassungsbogen für die Meldung einer Kindeswohlgefährdung (Anlage 2)** zu verwenden.

Erfolgt eine schriftliche Mitteilung Dritter (z.B. anonymer Brief, Polizei...) ist ebenfalls eine Ersteinschätzung vorzunehmen und zu dokumentieren (**Anlage 8**).

Fehlen aufgrund der Ersteinschätzung zur Meldung, die auf gewichtige Anhaltspunkte eine Kindeswohlgefährdung hinweist, noch weitere Informationen sind diese einzuholen. Die Einholung weiterer Informationen zur Einschätzung muss zeitnah zu einer abschließenden Einschätzung, ob eine Kindeswohlgefährdung besteht oder nicht, führen.

Bestehen aufgrund der Ersteinschätzung gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung ist entsprechend 4.2 weiter zu verfahren.

Entsteht in einer laufenden Fallbearbeitung eines Beratungs- oder Leistungsfalls die Einschätzung, dass gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vorliegen, ist dieser Fall ebenfalls entsprechend dieser Dienstanweisung zu behandeln und in die kollegiale Beratung einzubringen (siehe 4.2).

4.2 Risikoeinschätzung im Fachteam (Kollegiale Beratung)

Ist die Ersteinschätzung beim gemeldeten oder aus eigener laufender Bearbeitung entstandenen Fall aufgrund der vorliegenden und eingeholten Informationen erfolgt und liegen mögliche gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vor, ist der Fall in die kollegiale Beratung einzubringen (hierfür ist die **Anlage 3** zu verwenden).

Mindeststandard für die Kollegiale Beratung ist die Beteiligung von drei Fachkräften (einbringende Fachkraft, SGL/Vertretung und mindestens eine weitere Fachkraft).

Bei unmittelbarem Handlungsbedarf ist zumindest mit einer weiteren Fachkraft zu beraten und die Beteiligung einer Leitungskraft baldmöglichst nachzuholen.

Bei sofortigem Handlungsbedarf (Gefahr im Verzug) und keiner Möglichkeit der sofortigen Beratung mit weiteren Fachkräften, ist die kollegiale Beratung schnellstmöglich nachzuholen und die Sachgebietsleitung und Amtsleitung baldmöglichst zu informieren.

Im Falle eines Dissens in der kollegialen Beratung ist die Amtsleitung/stellvertretende Amtsleitung hinzuziehen. Sind diese nicht erreichbar wird die Risikoeinschätzung der Dezernatsleitung vorgelegt.

Wird festgestellt, dass sich die gewichtigen Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung nicht bestätigen, endet die Bearbeitung entsprechend den Verfahrensregeln dieser Dienstanweisung.

4.3 Dokumentation der Risikoeinschätzung

Für die Dokumentation der kollegialen Beratung beim Vorgehen im Schutzauftrag ist der **Dokumentationsbogen Kollegiale Beratung zur Risikoeinschätzung (Anlage 4)** zu verwenden.

Die Amtsleitung ist in allen Gefährdungsfällen zu informieren und hat darauf zu achten, dass das Verfahren eingehalten wird. Hierzu wird ihr der Meldebogen und der Dokumentationsbogen Kollegiale Beratung vorgelegt.

Für die Überprüfung der Gefährdung durch einen Hausbesuch ist der **Dokumentationsbogen Risikoeinschätzung nach Hausbesuch (erneut Anlage 3)** zu

verwenden. Es ist zu prüfen, ob ein Hausbesuch zur Risikoeinschätzung zu zweit erforderlich ist (z. B. bei nicht einschätzbarer Situation, in vorher nicht bekannter Familie, zu erwartender Gewaltbereitschaft, in der Einarbeitungsphase). Wird von einem Hausbesuch abgesehen ist die fachliche Begründung **in der Anlage 3** zu dokumentieren.

4.4 Beteiligung der Betroffenen und Datenschutz

Die betroffenen Kinder und Jugendlichen und die Personensorgeberechtigten sind in die Einschätzung des Gefährdungsrisikos mit einzubeziehen, wenn hierdurch nicht der wirksame Schutz der Kinder/Jugendlichen in Frage gestellt wird.

Eine Erhebung von Sozialdaten ohne Mitwirkung der Betroffenen ist zur Erfüllung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung entsprechend § 62 Abs. 3 SGB VIII zulässig, wenn eine Erhebung bei den Betroffenen nicht möglich ist oder die Wahrnehmung des Schutzauftrags eine Erhebung ohne Kenntnis der Betroffenen erforderlich macht.

Werden keine Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung festgestellt, so endet die weitere Bearbeitung und wird entsprechend dokumentiert (**Anlagen 3 und 5**).

5. Inobhutnahme

Eine vorläufige Maßnahme zum Schutz von Kindern und Jugendlichen die ins Elternrecht eingreift, ist die Inobhutnahme. Ist in Kinderschutzfällen eine Inobhutnahme erforderlich, ist die Dienstanweisung zur Inobhutnahme zu beachten.

6. Kooperation mit freien Trägern der Jugendhilfe

Mit den freien Trägern der Jugendhilfe im Landkreis Ravensburg wurden entsprechend § 8a Abs. 4 SGB VIII Vereinbarungen zur Wahrnehmung des Schutzauftrags geschlossen. In diesen Vereinbarungen sind Verfahrensschritte festgelegt, wie die freien Träger zu handeln haben und wann das Jugendamt zu informieren ist. Der freie Träger hat zunächst selbst die Gefährdung einzuschätzen (durch seine Fachkräfte und in der Regel unter Einbeziehung der Kinder, Jugendlichen und Personensorgeberechtigten sowie Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft). Die

Einschaltung des Jugendamts ist in den Vereinbarungen wie folgt geregelt.

*Auszug aus der Vereinbarung mit den freien Trägern zum Schutzauftrag der Jugendhilfe bei Kindeswohlgefährdung gem. § 8a Abs. 4 SGB VIII im Landkreis Ravensburg (**Anlage 6**):*

4. Schritt: *Information des Jugendamts über die Gefährdungseinschätzung und die Bemühungen zur Gefährdungsabwendung von Seiten des Trägers, wenn das Unterstützungsangebot nicht oder nicht im erforderlichen Umfang in Anspruch genommen wird. Das Jugendamt wird auch informiert, wenn sich der Träger nicht Gewissheit darüber verschaffen kann, ob durch die mit den Personensorgeberechtigten vereinbarten Hilfen der Kindeswohlgefährdung begegnet werden kann. Die Eltern bzw. das Kind/der/die Jugendliche werden bei der Beratung über die Abschätzung des Gefährdungsrisikos über diese Informationspflicht an das Jugendamt hingewiesen. Wenn möglich, erfolgt ein gemeinsames persönliches Gespräch aller Beteiligten, um Transparenz für die Betroffenen herzustellen. Dabei sollten auch die jeweiligen Verantwortlichkeiten dokumentiert werden.*

5. Schritt: *Nach Information des Jugendamts erfolgt dort das Verfahren zur Abschätzung des Gefährdungsrisikos gem. § 8a Abs. 1 SGB VIII. Das Jugendamt informiert den Träger über sein Ergebnis der Gefährdungsabschätzung und die von ihm veranlassten Maßnahmen. Verbleibt das Kind/der/die Jugendliche weiterhin in der Einrichtung oder im sonstigen Betreuungskontext des freien Trägers/des Leistungserbringers und ergibt die Gefährdungseinschätzung dass zum Wohl des Kindes/der/des Jugendlichen ein weiteres Zusammenarbeiten erforderlich ist wird dieses im Einzelfall abgestimmt und dokumentiert.*

7. Rückmeldungen an Meldende

Die Rückmeldungen sind zu dokumentieren.

7a. Berufsgeheimnisträger nach einer Meldung gem. § 4 Abs. 4 KKG

Wird das Jugendamt durch Ärztinnen oder Ärzte, Zahnärztinnen oder Zahnärzte, Hebammen oder Entbindungspflegerinnen oder Angehörige eines anderen Heilberufs dessen Ausbildung staatlich geregelt ist, Berufspsychologinnen oder -psychologen mit staatlich anerkannter Abschlussprüfung, Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberaterinnen oder -beratern, Beraterinnen und Berater für Suchtfragen in einer nach öffentlichem Recht anerkannten Beratungsstelle, Mitglieder oder Beauftragte einer Beratungsstelle nach §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes, staatlich anerkannte Sozialarbeiterinnen und -arbeiter oder staatlich anerkannte Sozialpädagoginnen oder -pädagogen, Lehrerinnen oder Lehrer an öffentlichen und an staatlich anerkannten privaten Schulen über aus deren Sicht gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung informiert, erhält diese Person eine zeitnahe Rückmeldung, ob das Jugendamt die gewichtigen Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls des Kindes oder Jugendlichen bestätigt sieht und ob es zum Schutz tätig wurde und noch tätig ist. Hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird.

7b. Berufsgruppen nach § 8b SGB VIII

Erfolgt eine Rückmeldung der Berufsgruppen an § 8b SGB VIII, z. B. Erzieherinnen und Erzieher, die Polizei usw. erhalten diese eine Eingangsbestätigung sowie den Hinweis, dass sich das Jugendamt der Angelegenheit annimmt.

8. Einschalten des Familiengerichts

Ist die Einschaltung des Familiengerichts erforderlich, ist die Amtsleitung nach erfolgter kollegialer Beratung vorab zu informieren. Grundlage für die Einschaltung des Familiengerichts ist § 8a Abs. 2 SGB VIII.

9. Information und Fallabgaben an ein anderes Jugendamt

Ziehen in einem Kindeswohlgefährdungsfall, oder in einem Fall mit gewichtigen Anhaltspunkten auf eine Kindeswohlgefährdung, der aber noch nicht geklärt ist, die Betroffenen in den Zuständigkeitsbereich eines anderen Jugendamts, ist dieses umgehend darüber zu informieren. Sämtliche einschätzungsrelevanten Erkenntnisse werden diesem Jugendamt zur Verfügung gestellt. (Siehe auch § 65 Abs. 1 Ziffer 3 SGB VIII). Entsprechend § 8a Abs. 6 SGB VIII soll dies soweit möglich im Rahmen eines Gesprächs zwischen den beteiligten Fachkräften unter Beteiligung der Personensorgeberechtigten und der Kinder/Jugendlichen erfolgen.

Werden gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung in der Zuständigkeit eines anderen örtlichen Trägers bekannt, so werden diesem die zur Wahrnehmung des Schutzauftrags notwendigen Daten mitgeteilt. Die eigene Zuständigkeit endet mit der schriftlichen Zuständigkeitserklärung des neu zuständigen Jugendamts.

10. Schlussbemerkungen

Diese Dienstanweisung regelt einen strukturellen Rahmen der Hilfestellung und Anleitung zur Wahrnehmung des Schutzauftrags. Dies ersetzt nicht die eigenständige, mehrdimensionale fachliche Einschätzung einer konkreten eventuellen Gefährdungssituation eines Kindes, regelt aber, wie diese zu hinterfragen ist und gibt Hilfestellung in der Dokumentation.

Diese Dienstanweisung tritt mit dem Tag ihrer Unterzeichnung in Kraft und wird bei Bedarf an aktuelle Veränderungen angepasst.

Ravensburg, 07.02.2023

Reinhard Friedel
Dezernent für Arbeit und Soziales

Michele Sforza
Amtsleiter

Anlagen

Anlage 1: Ablaufschema Kindeswohlgefährdung und Fallkreisläufe

Anlage 2: Erfassungsbogen für die Meldung einer Kindeswohlgefährdung

Anlage 3: Dokumentationsbogen Risikoeinschätzung nach Hausbesuch und/oder
Vorlage kollegiale Beratung

Anlage 4: Dokumentationsbogen Kollegiale Beratung zur Risikoeinschätzung

Anlage 5: Abschlussdokumentation nach Aufträgen oder Sicherstellungspflichten

Anlage 6: Vereinbarung mit freien Trägern zur Wahrnehmung des Schutzauftrags

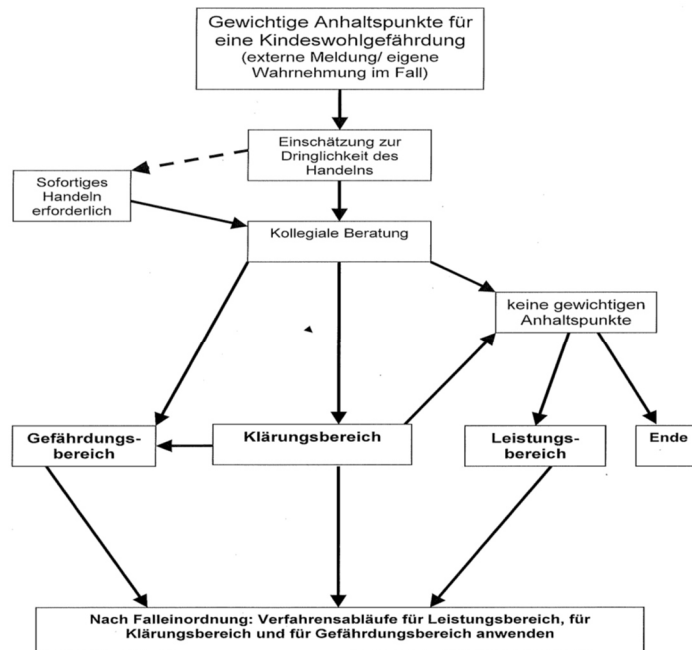
Anlage 7: Schweigepflichtsentbindung

**Die Anlagen sind als Einzeldokumente in Enaio zur Verwendung
abgespeichert!**

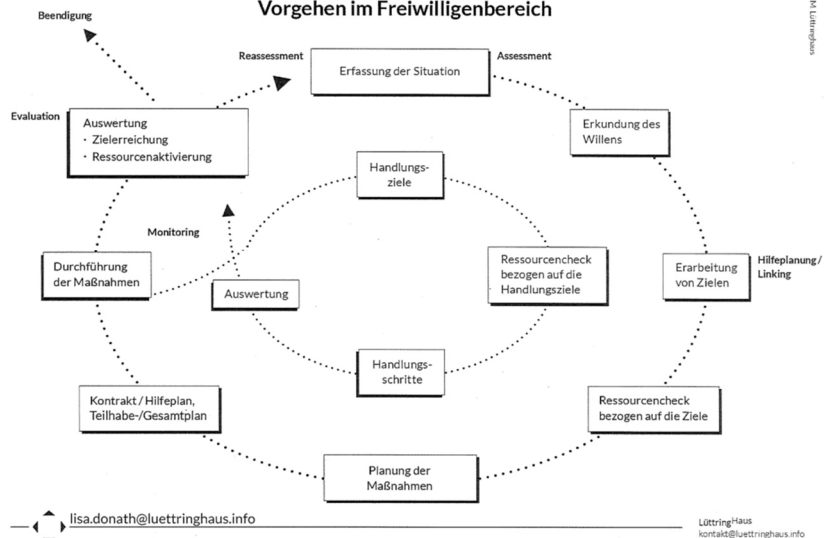
Anlage 1: Ablaufschema Kindeswohlgefährdung und Fallkreisläufe

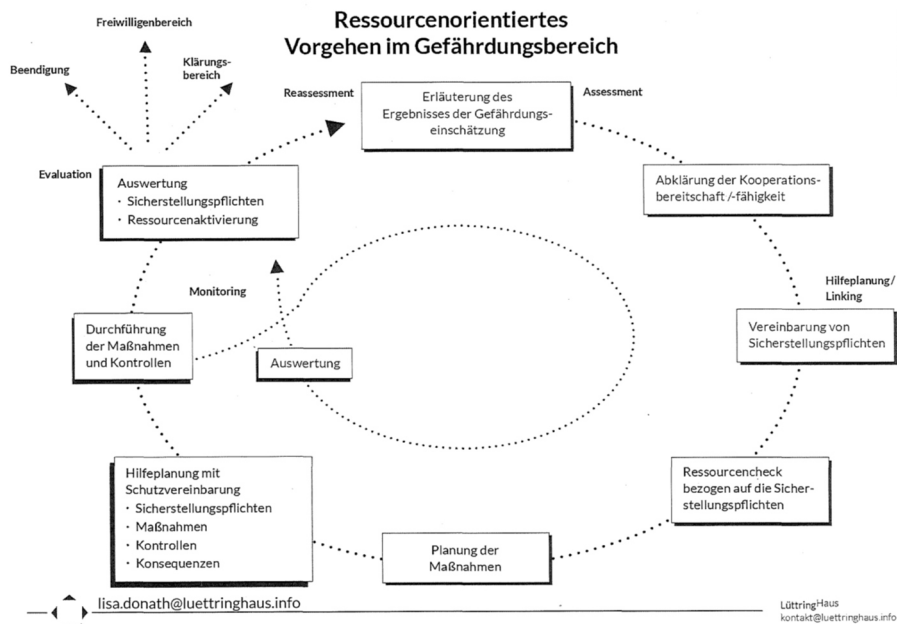
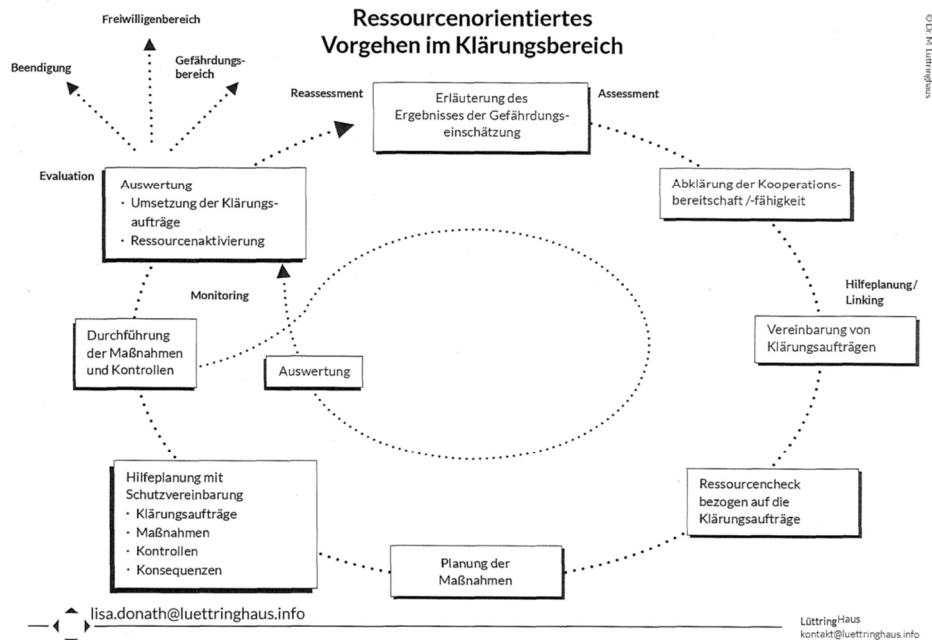
Anlage 1 Ablaufschema Gefährdungseinschätzung und Fallkreisläufe

Verfahrensablauf Risikoeinschätzung gem. §8a Abs. 1



Ressourcenorientiertes Vorgehen im Freiwilligenbereich





Anlage 2: Erfassungsbogen für die Meldung einer Kindeswohlgefährdung

Erfassungsbogen für die Meldung einer Kindeswohlgefährdung

☐ Dokumentation für eigene Aktenführung
☐ Dokumentation für die Weiterleitung am Klicken oder tippen Sie, um ein Datum einzugeben.
an Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
Aufgenommen von: Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
☐ Zuständige/r Sozialarbeiterin ☐ Vertretung ☐ Bereitschaftsdienst
☐ Andere
Eingang ☐ telefonisch ☐ persönlich
Datum Klicken oder tippen Sie, um ein Datum einzugeben.
Uhrzeit Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Angaben zur meldenden Person

- | | |
|--|---|
| ☐ Selbstmeldung | ☐ Fremdmeldung |
| ☐ anonym | ☐ Behörde/ Institution |

Name der meldenden Person

Anschrift

Telefon

Wann und wie am besten erreichbar?

Beziehung der meldenden Person zu dem/n betroffenen Kind/ern bzw. Jugendlichen

- | |
|--|
| ☐ verwandt |
| ☐ soziales Umfeld |
| ☐ Institution |
| ☐ Andere: |

Inhalt der Meldung/Sachverhalt

Angaben zu dem/n betroffenen Kind/ern bzw. Jugendlichen
--

Name des Kindes: _____ ☐ weiblich ☐ männlich

Alter des Kindes / Jugendlichen: _____ oder Geb. Datum:

Weitere Kinder im Haushalt - Namen/ Alter: _____ ebenfalls gefährdet?

☐ Ja	☐ Nein
☐ Ja	☐ Nein
☐ Ja	☐ Nein
☐ Ja	☐ Nein
☐ Ja	☐ Nein
☐ Ja	☐ Nein

☐ keine Angaben des/r Melders/in

Gegenwärtiger Aufenthaltsort des Kindes (/der Kinder)

Sorgeberechtigte/r:

Alltäglicher Lebensort des Kindes/Jugendlichen

☐ Familie ☐ Mutter ☐ Vater ☐ Großeltern

☐ Andere

Name(n):

Anschrift:

Telefon/ FAX:

E- Mail:

Wie am besten erreichbar?

Sind psychische oder physische Auffälligkeiten des Kindes/Jugendlichen bekannt?

☐ Ja ☐ Nein

Welche? Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Besuch einer vorschulischen, schulischen und / oder außerschulischen Einrichtung?

☐ Kita/Krippe ☐ Schule ☐ Hort

☐ Tagespflege ☐ Andere

Anschrift/ Kontaktperson:

Informationen zu familiären Belastungen und Ressourcen

Aktuelle Belastungen der Erwachsenen im Haushalt (z.B. psychische Erkrankung, Sucht, Partnerkonflikte, häusl. Gewalt, Einkommensarmut, unzureichende Wohnverhältnisse...)

Direkte Äußerungen des Kindes / des Jugendlichen bzgl. einer Gefährdung gegenüber
der/m Melder/in

Gibt es weitere Personen, die die Gefährdungssituation bemerkt bzw. beobachtet haben?

Name:

Erreichbarkeit

Seit wann bestehen Auffälligkeiten der Krisen in der Familie?

Soziale Kontakte der Familie

☐ Ja

☐ Nein

Welche? _____

Aktuelle Ressourcen im zur Abwendung einer möglichen Gefährdung (z.B. externe Helfer, hilfreiche Personen, bestehende Beziehungen...)

Bewertung der Gefährdung von Seiten der meldenden Personen

Was veranlasst die meldende Person gerade jetzt das Jugendamt einzuschalten?

Handelt es sich um eine einmalige Beobachtung oder besteht die Gefährdungssituation schon länger?

☐ Ja – seit wann: ☐ Nein

Wie akut schätzt die meldende Person die Gefährdung ein?

Welche Erwartungen hat die meldende Person an das Jugendamt?

Aktivitäten der meldenden Person

Wurde die Familie von der meldenden Person darüber informiert, dass das JA eingeschaltet wird?

☐ Ja ☐ Nein

Wurden von der meldenden Person andere Dienste bzgl. der Gefährdungssituation informiert?

☐ Nein ☐ Ja

Wann und welche?

Was wurde wann veranlasst?

Kann die meldende Person namentlich gegenüber der Familie genannt werden?

☐ Nein ☐ Ja

Ist durch die meldende Person ein Zugang zur Familie möglich?

☐ Nein ☐ Ja

In welcher Art?

Hat die meldende Person die Möglichkeiten selbst zum Schutz des Kindes/Jugendlichen beizutragen?

☐ Nein ☐ Ja

In welcher Art?

Steht die meldende Person ggfs. für Rückfragen zur Verfügung?

☐ Nein ☐ Ja

Bewertung der meldenden Person und der Meldung von Seiten der Fachkraft
--

Angaben der meldenden Person

- ☐ stichhaltig
- ☐ glaubhaft
- ☐ widersprüchlich
- ☐ zweifelhaft

Einschätzung der Meldung

- ☐ Die Meldung beruht auf eigenen Beobachtungen der meldenden Person
- ☐ Die Meldung beruht auf Angaben Dritter
- ☐ Die Meldung beruht auf Vermutungen der meldenden Person

Ist die Familie dem Jugendamt bekannt?

- ☐ Ja seit Klicken oder tippen Sie, um ein Datum einzugeben.

Anlass _____

- ☐ Nein

Ersteinschätzung der Anhaltspunkte für eine mögliche Gefährdung

- ☐ keine gewichtigen Anhaltspunkte

Begründung:

Nicht tatsächengestützt und plausibel

Keine mögliche Gefährdung im Sinne des § 1666 BGB

- ☐ es fehlen noch Informationen zur weiteren Einschätzung -
Einholen weiterer Informationen:

- ☐ innerhalb 24 Stunden
- ☐ innerhalb einer Woche
- ☐ mehr als eine Woche

- ☐ gewichtige Anhaltspunkte auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung sind
gegeben –

weiteres Vorgehen:

☐ Kollegiale Beratung

☐ Sofortiges Handeln:

☐ Hausbesuch / persönliche Kontaktaufnahme

☐ anderes Vorgehen, dann (Begründung wie und warum)

Bei Fallübergabe an fallzuständige Fachkraft

Unterschrift Meldung aufnehmende Fachkraft:

ggfs. persönl. Übergabe an fallzuständige Fachkraft am: Klicken oder tippen Sie, um ein Datum einzugeben.

ggfs. Unterschrift fallzuständige Fachkraft:

Unterschriften

Ergebnis: ☐ keine gewichtigen Anhaltspunkte ☐ gewichtige Anhaltspunkte

Datum:

Datum:

Unterschrift Sachbearb.: _____ **Unterschrift SGL:**

Kollegiale Beratung (nur bei gewichtigen Anhaltspunkten für Gefährdung) erfolgt am:

(Der Bogen ist in die Akte aufzunehmen. Falls das Ergebnis keine Gefährdung ist, ist der Bogen in die Beratungsakte aufzunehmen und es gelten die Aufbewahrungsfristen für Beratungsakten).

Quelle für Teile des Bogens: DJI München

**Anlage 3: Dokumentationsbogen Risikoeinschätzung nach Hausbesuch und/o-
der Vorlage kollegiale Beratung**

Dokumentationsbogen ☐ Risikoeinschätzung nach Hausbesuch und/oder ☐ Vorlage Kollegiale Beratung zur Risikoeinschätzung								
Datum: zuständige Fachkraft: Fall: ggfs. begleitende Fachkraft: Personensorgeberechtigte: Angemeldeter Hausbesuch: ☐ JA ☐ NEIN Von der Gefährdung bzw. Gefährdungsmeldung betroffene/s Kind/er (Name, Alter):								
Wer wurde beim Hausbesuch angetroffen: _____								
Mit wem wurde gesprochen:								
Wenn vom Hausbesuch abgesehen wurde – Begründung								
Genogramm:								
Mögliche Gefährdung: <table><tr><td>☐ Körperliche Gewalt/häusliche Gewalt</td><td>☐ gesundheitliche Gefährdung</td></tr><tr><td>☐ sexuelle Gewalt</td><td>☐ psychische Gewalt</td></tr><tr><td>☐ seelische Verwahrlosung</td><td>☐ Aufsichtspflichtverletzung</td></tr><tr><td>☐ Aufforderung zu schwerster Kriminalität</td><td>☐ Autonomiekonflikt</td></tr></table>	☐ Körperliche Gewalt/häusliche Gewalt	☐ gesundheitliche Gefährdung	☐ sexuelle Gewalt	☐ psychische Gewalt	☐ seelische Verwahrlosung	☐ Aufsichtspflichtverletzung	☐ Aufforderung zu schwerster Kriminalität	☐ Autonomiekonflikt
☐ Körperliche Gewalt/häusliche Gewalt	☐ gesundheitliche Gefährdung							
☐ sexuelle Gewalt	☐ psychische Gewalt							
☐ seelische Verwahrlosung	☐ Aufsichtspflichtverletzung							
☐ Aufforderung zu schwerster Kriminalität	☐ Autonomiekonflikt							

Sachverhalte zu den möglichen Gefährdungsbereichen:

(Beobachtete gewichtige Anhaltspunkte, Äußerungen, usw.)

Anhaltspunkte zum Kooperationswillen der Personensorgeberechtigten zur Abwendung der Kindeswohlgefährdung:

Ressourcen zur Abklärung oder Abwendung der Kindeswohlgefährdung:
(persönliche, soziale, materielle und infrastrukturelle/institutionelle)

Eigene Falleinordnung im/während/nach Hausbesuch:

- ☐ keine Kindeswohlgefährdung
- ☐ Leistungsbereich / Beratung / keine weitere Tätigkeit
- ☐ Kindeswohlgefährdung
- ☐ Klärungsbereich ☐ Gefährdungsbereich
- ☐ weitere Beratung
- ☐ Sofortiges Handeln erforderlich: ☐ Nein ☐ Ja
- bei Ja:
- ☐ Sofortige Herausnahme
- ☐ Erteilung von Sicherstellungspflichten (schriftliche Vereinbarung!)
- ☐ Falleinordnung im Klärungsbereich oder Gefährdungsbereich-
zeitnahe Kollegiale Beratung des Ergebnisses am:

Ergänzende Angaben:

Ort, Datum

Zuständige Fachkraft:

ggfs. begleitende Fachkraft:

Quelle: Lüttringhaus/Streich – LüttringHaus/ISSAB Essen

Anlage 4: Dokumentationsbogen Kollegiale Beratung zur Risikoeinschätzung

Dokumentationsbogen (Protokoll) Kollegiale Beratung zur Risikoeinschätzung	
Fall:	Zuständige Fachkraft:
Beteiligte an der Kollegialen Beratung:	
Personensorgeberechtigte:	
Verweis auf Unterlagen (Anlagen 1-3):	
Meldebogen vom:	
Teamvorlage vom:	
Sonstige Unterlagen:	
Von der Gefährdung bzw. Gefährdungsmeldung betroffene Kinder:	

Mögliche Gefährdung:	
☐ sexueller Missbrauch	☐ körperliche Gewalt/häusliche Gewalt
☐ psychische Gewalt	☐ Aufsichtspflichtverletzung
☐ Aufforderung zu schwerster Kriminalität	☐ Autonomiekonflikt
☐ seelische Verwahrlosung	☐ gesundheitliche Gefährdung

Wo würden Sie den Fall einordnen?

☐ a) im Leistungsbereich ☐ b) im Klärungsbereich ☐ c) im Gefährdungsbereich

☐ d) keine Gefährdung

Begründung

Ergebnis / Abschlussvotum der fallzuständigen Fachkraft:

Keine Gefährdung

☐ a) im Leistungsbereich

Kindeswohlgefährdung

☐ b) im Klärungsbereich ☐ c) im Gefährdungsbereich

Nachvollziehbare Begründung

Weiteres Vorgehen (nur Klärungs-/Gefährdungsbereich):

a) Ideenbörse: Welche Ressourcen und Möglichkeiten gibt es zur Abklärung von Informationen zur Kindeswohlgefährdung oder zur Abwendung vorhandener Gefährdungsaspekte?

b) weiteres Vorgehen der fallzuständigen Fachkraft mit Begründung zur Auswahl

Wenn Gefährdungsbereich dann Hausbesuch

☐ ja

☐ nein – falls nein Begründung

Falls nein Begründung:

Ort / Datum

Verantwortlich für das Protokoll:

Ort / Datum

fallzuständige Fachkraft:

Unterschrift der fallzuständigen Fachkraft

Ort / Datum

Sachgebietsleitung:

Unterschrift der Sachgebietsleitung

Falls Fall im Klärungsbereich Aufträge terminiert bis Nach Ergebnisprüfung → <u>Anlage 5</u>
Falls Gefährdungsfall Info Amtsleitung am: Unterschrift Amtsleitung Sicherstellungspflichten terminiert bis: Nach Ergebnisprüfung → <u>Anlage 5</u>
Betroffene über das Ergebnis informiert am
Antrag ☐ OEG / KOF?

Quelle: Lüttringhaus/Streich – LüttringHaus/ISSAB Essen

Anlage 5: Abschlussdokumentation nach Aufträgen oder Sicherstellungspflichten

Abschlussdokumentation nach Aufträgen im Klärungsbereich und Sicherstellungspflichten im Gefährdungsbereich	
Fall:	zuständige Fachkraft:
Personensorgeberechtigte:	
von der Gefährdung bzw. Gefährdungsmeldung betroffene/s Kind/er:	
<u>Falls Fall im Klärungsbereich:</u>	
Aufträge überprüft am:	
Ergebnis:	
☐ Wiedervorlage Kollegiale Beratung	☐ Fall beendet
Rücksprache SGL am:	
<u>Falls Gefährdungsfall:</u>	
Sicherstellungspflichten überprüft am:	
Ergebnis:	
☐ Wiedervorlage Kollegiale Beratung	☐ Fall beendet
Rücksprache SGL am:	
Info Amtsleitung am:	Unterschrift AL:
<u>Ergebnis wurde mit der Familie besprochen am:</u>	

Quelle: Lüttringhaus/Streich – LüttringHaus/ISSAB Essen

Anlage 6: Vereinbarung mit freien Trägern zur Wahrnehmung des Schutzauftrags

Die Vereinbarung ist in Enaio hinterlegt.

Anlage 7: Schweigepflichtsentbindung

Landratsamt Ravensburg - Jugendamt

Gartenstr. 107

Liebigstr. 1

Robert-Koch-Str. 52

88212 Ravensburg

88239 Wangen

88339 Bad Waldsee

Name:

Ort, Datum

Straße

PLZ, Ort

Schweigepflichtbefreiung

Hiermit befreie ich:

.....

bezogen auf die Kinder:

.....

von seiner/ ihrer beruflichen Schweigepflicht gegenüber dem Jugendamt.

Es dürfen Auskünfte zu folgenden Sachverhalten erteilt werden:

.....

Die Entbindung von der Schweigepflicht ist freiwillig und kann von mir jederzeit widerrufen werden. Diese Schweigepflichtsbefreiung endet, sobald die entsprechenden Sachverhalte geklärt sind.

Ort, Datum: Unterschrift:

Anlage 8: Einschätzung nur schriftlich erfolgter Meldungen

Schriftliche Meldung von (Institution/Person/Kontaktdaten):

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Eingang am:

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Von der Meldung betroffene Kinder:

Name des Kindes: _____ ☐ weiblich ☐ männlich

Alter des Kindes / Jugendlichen: _____ oder Geb. Datum: _____

Von der Meldung betroffene Kinder:

Name des Kindes: _____ ☐ weiblich ☐ männlich

Alter des Kindes / Jugendlichen: _____ oder Geb. Datum: _____

Ggf. weitere Kinder und Alter:

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Dargestellte konkrete Sachverhalte:

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Ersteinschätzung der Anhaltspunkte für eine mögliche Gefährdung

☐ keine gewichtigen Anhaltspunkte

Begründung:

Nicht tatsächengestützt und plausibel

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Keine mögliche Gefährdung im Sinne des § 1666 BGB

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

☐ Hinweise auf gewichtige Anhaltspunkte aber es fehlen noch Informationen zur weiteren Einschätzung - Einholen weiterer Informationen:

- ☐ innerhalb 24 Stunden
- ☐ innerhalb einer Woche
- ☐ mehr als eine Woche

Anlage 8: Einschätzung nur schriftlich erfolgter Meldungen

- ☐ gewichtige Anhaltspunkte auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung sind gegeben - weiteres Vorgehen:

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

- ☐ Kollegiale Beratung

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

- ☐ Sofortiges Handeln:

☐ Hausbesuch / persönliche Kontaktaufnahme

☐ anderes Vorgehen, dann (Begründung wie und warum)

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.